

HA für 14.03.2016

Ergänzen Sie den Lückentext und übersetzen Sie bitte diesen Text
(es geht um den gleichen Text wie in den Materialien für die 3. Stunde)

Kündigungsfrist – Verzug – kraft - verpflichtet sich – Wiederherstellung - Miete – notwendig unzulässig – besteht – vertragsgemäßen – Bestimmungen - auferlegt - Lasten – Kleinreparaturen – Zustand – bestellen - Anspruch

Durch den Mietvertrag der Vermieter, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. Die Gegenleistung des Mieters in der Zahlung der vereinbarten Für Mietverhältnisse über Wohnräume gelten allgemeine über Mietvertrag und außerdem noch besondere zwingende Rechtsvorschriften zum Schutz des Mieters. Der Vermieter ist Gesetzes verpflichtet, die Mietsache in einem guten, der den Gebrauch der Sache ermöglicht, zu erhalten. Reparaturen gehen zu des Vermieters, können im Vertrag dem Mieter werden. Der Mieter darf grundsätzlich keine Reparaturen selbst, ohne den Vermieter zu informieren. Gemäß § 536a BGB hat der Mieter nur dann auf Ersatz seiner Aufwendung zur Mangelbeseitigung, wenn der Vermieter mit den Reparaturen im ist oder wenn die Beseitigung des Mangels zur Erhaltung oder des Bestandes der Mietsache ist. Der Mietvertrag kann von beiden Vertragsparteien in einer gesetzlichen (drei Monate) gekündigt werden. Die Vereinbarung einer längeren Kündigungsfrist für den Mieter ist

Quelle: GIRMANOVÁ, Jana. Deutsche Rechtsprache. Praha: Leges, 2012. 272 s. ISBN 978-80-87576-20, S. 208-209